



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 42 / 2002

18. Dezember 2002

Redaktion:
H. Köhler

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Aachen

vom 18. Dezember 2002

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Fachbereichsordnung (FBO)

des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen
vom 18. Dezember 2002

Auf Grund der §§ 25 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW: S.190) in Verbindung mit § 9 Absatz 4 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 06.02.2002 (FH-Mitteilungen Nr. 01/2002) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1

Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Bauingenieurwesen erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gem. § 20 Absatz 1 Satz 4 festgelegten Hochschulentwicklungsplan. Der Fachbereichsrat ist gegenüber dem Rektorat gemäß § 20 Absatz 4 HG auskunftspflichtig.

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2	Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen	3
§ 3	Fachbereichsrat	3
§ 4	Geschäftsordnung	4
§ 5	Kommissionen und Ausschüsse	4
§ 6	Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich	4
§ 7	Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 8	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	4

§ 2

Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelungen

(1) Organe des Fachbereichs sind:

die Dekanin oder der Dekan
der Fachbereichsrat

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.

§ 3

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat wird gemäß Wahlordnung der Fachhochschule Aachen gewählt. Ihm gehören gemäß § 11 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder der Prodekan. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Die Wahlen im Fachbereichsrat erfolgen nach § 30 bzw. § 33 der Wahlordnung der Fachhochschule Aachen in einer Wahlversammlung. Der neu gewählte Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Professorinnen und Professoren die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan. Für die Gewählten rückt jeweils eine Professorin/ ein Professor nach. Im Anschluss wählt der Fachbereichsrat aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende

oder einen Vorsitzenden. Wenn die/ der Vorsitzende gleichzeitig Dekanin/ Dekan ist, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Geschäftsordnung

Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Kommissionen und Ausschüsse

Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat gemäß § 13 Absatz 1 GO Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 6

Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

Das Nähere regelt die Grundordnung in Verbindung mit der Wahlordnung.

§ 7

Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 8

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH-Mitteilungen" veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Aachen vom 20.11.2002 .

Aachen, den 18. Dezember 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer